

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 19/16 B

L 5 KA 5149/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KA 7993/10 (SG Stuttgart)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter E n g e l h a r d und R a d e m a c k e r sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Z e c h und den ehrenamtlichen Richter Dr. L ö r z beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Februar 2016 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 19 891,70 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat im Berufungsverfahren noch die Höhe ihres vertragsärztlichen Honorars im Quartal III/2009 im Hinblick auf die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten außerhalb des Regelleistungsvolumens (RLV) als unzureichend beanstandet.
- 2 Mit Bescheid vom 24.6.2009 teilte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung der Klägerin, einer Gemeinschaftspraxis von zwei Ärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, das RLV für das Quartal III/2009 in Höhe von 52 813,84 Euro mit. Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein.
- 3 Mit Honorarbescheiden vom 15.1.2010 und vom 8.7.2010 setzte die Beklagte das Honorar der Klägerin neu fest. Dem Honorarbescheid vom 15.1.2010 war die "Anlage zur Zuweisung des Regelleistungsvolumens (RLV)" beigefügt, in der das RLV mit 57 328,85 Euro angegeben worden war. Auf dieser Grundlage erfolgte auch die Honorarberechnung. Auch gegen diesen Honorarbescheid legte die Klägerin Widerspruch ein, den sie nicht begründete. Die Beklagte wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.11.2010 zurück. Fragen zur Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten waren nicht Gegenstand der Begründung des Widerspruchsbescheides.
- 4 Den Widerspruch der Klägerin gegen den RLV-Zuweisungsbescheid, den die Klägerin mit der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten begründet hatte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.9.2012 zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass eine besondere Praxisausrichtung ggf bereits über die Anwendung der Konvergenzregelung berücksichtigt werde.
- 5 Die Klägerin wandte sich mit ihrer Klage allein gegen den die Honorarbescheide betreffenden Widerspruchsbescheid vom 25.11.2010, nicht jedoch gegen den die RLV-Zuweisung betreffenden Widerspruchsbescheid vom 19.9.2012. Auf die den Honorarbescheid betreffende Klage verurteilte das SG die Beklagte zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Zur Begründung führte das SG im Wesentlichen aus, dass Praxisbesonderheiten im Rahmen der Bestimmung des RLV zu berücksichtigen seien. Eine Anpassung des der Klägerin für das streitbefangene Quartal zugewiesenen RLV sei allerdings ausgeschlossen. Aus der gesonderten Anfechtbarkeit der RLV-Zuweisung folge nämlich, dass ein Vertragsarzt, der dieselbe habe bestandskräftig werden lassen, an diese Festsetzung gebunden sei und im nachfolgenden Honorarstreitverfahren nicht mehr deren Fehlerhaftigkeit geltend machen könne. Die Zuweisung des RLV für das Quartal III/2009 stelle spätestens in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.9.2012 zweifelsfrei einen Verwaltungsakt dar, ohne dass es noch auf die von der Klägerin gegen die Verwaltungsaktqualität des Ausgangsbescheides erhobenen



Einwände ankäme. Da gegen den Widerspruchsbescheid nicht Klage erhoben worden sei, sei die RLV-Zuweisung in Bestandskraft erwachsen. Gleichwohl habe die Kammer entschieden, der Klage stattzugeben und die Beklagte zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verurteilen. Die Beklagte werde somit zu prüfen haben, ob bei der Klägerin Praxisbesonderheiten vorlägen, wenngleich diese sich auf die Höhe des RLV nicht mehr auswirken könnten.

- 6 Gegen das Urteil des SG hat sich allein die Beklagte mit der Berufung gewandt und zur Begründung im Wesentlichen geltend gemacht, dass ausgehend von der auch vom SG angenommenen Bindungswirkung der RLV-Zuweisung kein Raum für die ausgesprochene Verpflichtung zur Neubescheidung sei.
- 7 Die Klägerin hat im Berufungsverfahren ua eingewandt, das SG habe zutreffend ausgeführt, dass sie, die Klägerin, aufgrund der Bestandskraft des RLV-Zuweisungsbescheides eine Neubescheidung der RLV-Zuweisung nicht mehr beanspruchen könne. Das sei für den hier geltend gemachten Rechtsanspruch (Neubescheidung über Praxisbesonderheiten) aber auch nicht erforderlich. Die Beklagte habe trotz der bestandskräftigen RLV-Zuweisung über den Honoraranspruch der Klägerin neu zu entscheiden. Dabei werde sie auch zu prüfen haben, ob bei ihr Praxisbesonderheiten vorlägen. Diese könnten sich zwar nicht mehr auf die Zuweisung des RLV, aber sehr wohl noch auf den Honoraranspruch (*zB in Form eines individuellen Honorarzuschlags, vgl § 11 Abs 2 HVV, "das Nähere regelt die KVBW", sowie nach § 15 Abs 3 HVM, "Individuelle Zuschläge"*) auswirken.
- 8 Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben, die Klagen abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Das zunächst mit Bescheid vom 24.6.2009 auf 52 813,84 Euro festgesetzte Honorar habe die Beklagte mit Honorarbescheid vom 15.1.2010 auf 57 328,85 Euro neu festgesetzt. Die neue Festsetzung des RLV im Honorarbescheid sei grundsätzlich zulässig, da die Entscheidung über die dem Vertragsarzt für seine Leistungen in einem bestimmten Quartal zustehende Vergütung nur den Mindestinhalt eines Honorarbescheides darstelle. Durch die Aufhebung allein des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2010 (Entscheidung über die Widersprüche gegen die Honorarbescheide) habe das SG allerdings deutlich gemacht, dass eine Aufhebung der RLV-Festsetzung im Bescheid vom 15.1.2010 nicht erfolgen solle. Dies werde durch den Inhalt der Entscheidungsgründe bestätigt. Das SG habe ausdrücklich zur Neubescheidung unter Berücksichtigung des bestandskräftigen festgesetzten RLV verurteilt. In diesem Sinne hätten auch die Beteiligten die Entscheidung des SG verstanden. Auf Nachfrage des Berichterstatters im Erörterungstermin habe die Klägerin ihr Begehren ausdrücklich beschränkt und von der Erhebung einer Anschlussberufung abgesehen. Sie ist der Ansicht, dass Praxisbesonderheiten außerhalb des RLV zu berücksichtigen seien. Im Hinblick auf die ausschließlich von der Beklagten eingelegte Berufung führe die entsprechende Beschränkung des Rechtsbehelfs dazu, dass die nicht angegriffene Teilregelung in Bestands-



kraft erwachse. Damit sei die Höhe des RLV nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Soweit das SG die Beklagte gleichwohl zur Neubescheidung verurteilt habe, sei das Urteil aufzuheben, da die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten lediglich im RLV erfolgen könne. Dies folge aus § 87b Abs 3 Satz 2 SGB V und den damit übereinstimmenden Regelungen aus Teil F Nr 3.6 des Beschlusses des erweiterten Bewertungsausschusses vom 27./28.8.2008 (DÄ 2008, A-1988), der bestimme, dass das ermittelte RLV ggf entsprechend den festgestellten Praxisbesonderheiten anzupassen sei. Nach Teil B § 11 Abs 1 HVV, der insoweit die Regelung in Teil F Nr 3.6 og Beschlusses des erweiterten Bewertungsausschusses übernommen habe, würden sich Praxisbesonderheiten aus einem besonderen Versorgungsauftrag und einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen Spezialisierung ergeben, wenn zusätzlich eine aus den Praxisbesonderheiten resultierende Überschreitung des durchschnittlichen Fallwertes der Arztgruppe um mindestens 30 % vorliege. Etwas anderes ergebe sich auch nicht dadurch, dass die Klägerin nach dem Vortrag der Beklagten durch die Anwendung der Konvergenzregelung in unzulässiger Weise eine Verquickung von RLV und Honorarbescheid vorgenommen habe. Auch bei einer unzulässigen Verquickung und einer dadurch bedingten Rechtswidrigkeit bleibe es bei der genannten gesetzlichen Regelung, wonach Praxisbesonderheiten im RLV zu berücksichtigen seien.

- 9 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 10 Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung liegt nicht vor.
- 11 Eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt insbesondere dann, wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit ist nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage nicht im Revisionsverfahren zur Entscheidung anstünde und die Bedeutung über den Einzelfall hinaus fehlt, wenn eine weitergehende Bedeutung der Rechtsfrage für weitere Fälle nicht erkennbar ist oder die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des Rechtsstreits einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B, RdNr 6, 11*).



- 12 Die Klägerin macht geltend, dass im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung die Frage einer Klärung bedürfe,
- "ob ein bestandskräftiger RLV-Zuweisungsbescheid eine Erhöhung des Honorars wegen der Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten im Rahmen der Überprüfung des Honorarbescheides ausschließt".
- 13 Gegen das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung spricht bereits der Umstand, dass sich das LSG mit seiner Auffassung, nach der die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten lediglich im RLV erfolgen kann, auf § 87b Abs 3 Satz 3 SGB V in der vom 26.3.2007 bis zum 22.9.2011 geltenden Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26.3.2007 (*BGBI I 378*) und die auf der Grundlage des § 87b Abs 4 Satz 1 SGB V zur Umsetzung dieser Regelung ergangenen Beschlüsse des erweiterten Bewertungsausschusses gestützt hat. Seit der Änderung des § 87b SGB V durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) vom 22.12.2011 (*BGBI I 2983*) mit Wirkung vom 1.1.2012 existieren vergleichbare bundesgesetzliche Bestimmungen zur Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten im RLV nicht mehr. Ein über den Einzelfall hinausgehendes, die Allgemeinheit betreffendes Interesse wird in aller Regel für die Auslegung und Tragweite von bereits außer Kraft getretenen Vorschriften nicht angenommen (*vgl zuletzt BSG Beschluss vom 3.8.2016 - B 6 KA 12/16 B - RdNr 6; BSG Beschluss vom 2.12.1998 - B 2 U 256/98 B - Juris RdNr 2 f, mwN*). Dass sich die von der Klägerin formulierte Rechtsfrage unter Geltung der seit dem 1.1.2012 geltenden Rechtslage in gleicher Weise stellen würde, ist in der Beschwerdebegründung nicht geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich.
- 14 Auch unabhängig davon ist die Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet. Ausschlaggebend für die Auffassung des LSG, nach der eine Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten ausgeschlossen ist, war die besondere Gestaltung des Rechtsstreits, sodass eine verallgemeinerungsfähige Beantwortung der formulierten Rechtsfrage im Revisionsverfahren nicht erwartet werden kann: Das SG hat zwar den Honorarbescheid für das Quartal III/2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2010 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. In den für die Auslegung des Tenors (Verurteilung zur Neubescheidung) maßgebenden Entscheidungsgründen hat das SG jedoch die Auffassung vertreten, dass sich Praxisbesonderheiten der Klägerin nicht mehr auf die Höhe ihres RLV auswirken könnten. Hintergrund war wiederum der Umstand, dass die Klägerin gegen den die RLV-Zuweisung betreffenden Widerspruchsbescheid, der die Frage der Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten zum Gegenstand hatte, keine Klage erhoben hat, mit der Folge, dass dieser Widerspruchsbescheid bestandskräftig geworden ist. Da allein die Beklagte, nicht aber die Klägerin dagegen Berufung eingelegt hat, konnte das LSG die Entscheidung des SG auch nicht zu Gunsten der Klägerin ändern.



- 15 Im Übrigen steht außer Frage, dass jedenfalls § 87b Abs 3 Satz 3 SGB V idF des GKV-WSG die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten allein im Rahmen des RLV zum Gegenstand hat. Dasselbe gilt für Teil F Nr 3.6 des og Beschlusses des erweiterten Bewertungsausschusses vom 27./28.8.2008. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde wird keine andere bundesrechtliche Bestimmung genannt, die die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten vorsieht und auf deren Verletzung eine Revision gestützt werden könnte. Die Klägerin macht in der Beschwerdebegründung auch nicht geltend, dass es ihr um die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten bezogen auf Leistungen gehen würde, die außerhalb von RLV aber gleichwohl budgetiert vergütet würden und dass aus diesem Grunde § 87b Abs 3 Satz 3 SGB V idF des GKV-WSG nicht einschlägig wäre. Soweit sie auf landesrechtliche Vorschriften ("z.B. § 15 Abs. 5 HVM der Beklagten" oder "z.B. § 15 Abs. 3 HVM der Beklagten") verweist und geltend macht, dass auch nach diesen Vorschriften eine Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten erfolgen könne, handelt es sich nicht um Bundesrecht, auf dessen Verletzung eine Revision nach § 162 SGG allein gestützt werden kann. Dass inhaltlich damit übereinstimmende Vorschriften auch in Bezirken anderer Kassenärztlicher Vereinigungen gelten würden, hat die Klägerin jedenfalls nicht dargelegt.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach hat die Klägerin auch die Kosten des von ihr ohne Erfolg durchgeführten Rechtsmittels zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 17 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Diese entspricht der Festsetzung durch das LSG, die von keinem der Beteiligten infrage gestellt worden ist.

